

Elterngeld

Anspruch auf Elterngeld haben alle Eltern, die ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen. Die Höhe des Elterngelds ist abhängig von Ihrer persönlichen Lebenssituation und von der Elterngeld-Variante: Basiselterngeld, ElterngeldPlus oder Partnerschaftsbonus.

Antrag und Beratung:

Landkreis Cloppenburg
Elterngeldstelle
Eschstraße 29 | 49661 Cloppenburg
Telefon: 04471/15-0

Kindergeld

Anspruch auf Kindergeld besteht, wenn das Kind unter 18 Jahre bis höchstens 25 Jahre alt ist, in einem gemeinsamen Haushalt (das gilt für Stiefkinder, Enkelkinder oder Pflegekinder) und aus Deutschland oder einem anderen Land der EU ist. Das Kindergeld beträgt 250,00 EUR pro Kind.

Antrag:

Familienkasse Oldenburg | www.familienkasse.de

Kinderzuschlag

Voraussetzungen für Kinderzuschlag sind, wenn das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, unter 25 Jahre alt ist, nicht verheiratet bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist und sie für ihr Kind Kindergeld erhalten. Das Bruttoeinkommen Ihrer Familie beträgt mindestens 900,00 EUR für Paare bzw. 600,00 EUR bei Alleinerziehenden. Der Kinderzuschlag wird für jedes Kind einzeln berechnet. Er beträgt monatlich höchstes 250,00 EUR pro Kind.

Antrag:

Familienkasse Oldenburg | www.familienkasse.de

Kontakte

Diakonisches Werk Oldenburger Münsterland

Friesoyther Straße 9 | 49661 Cloppenburg
Telefon: 04471 1841716
E-Mail: flerlage@diakonie-cloppenburg.de
E-Mail: laues@diakonie-cloppenburg.de
Internet: www.diakonie-om.de



donum vitae Cloppenburg

Emsteker Straße 13 a | 49661 Cloppenburg
Telefon: 04471 882598
E-Mail: cloppenburg@donumvitae.org
Internet: www.cloppenburg-donumvitae.de



donum vitae Barßel

Dorfstraße 21b | 26676 Barßel/Harkebrügge
Telefon: 04497 9219933
E-Mail: barssel@donumvitae.org
Internet: www.cloppenburg-donumvitae.de

Sozialdienst kath. Frauen e.V.

Bürgermeister-Heukamp-Straße 21 | 49661 Cloppenburg
Telefon: 04471 9582890
E-Mail: beratungsstelle@skf-cloppenburg.de
Internet: www.skf-cloppenburg.de



Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Cloppenburg e.V.

Hofkamp 6 - 8 | 49661 Cloppenburg
Telefon: 04471 911051
E-Mail: s.wagner@drk-cloppenburg.de
Internet: www.drk-cloppenburg.de



Jobcenter Cloppenburg

Pingel-Anton-Platz 5 | 49661 Cloppenburg
Thüler Straße 3 | 26169 Friesoythe
Telefon: 04471 18053-500
Internet: www.arbeitsagentur.de



LANDKREIS CLOPPENBURG

Jugendamt

Netzwerk Frühe Hilfen

Eschstraße 29 | 49661 Cloppenburg | www.lkclp.de



Frau Kessing Tel. 04471 15-124 kessing@lkclp.de



Stand | November 2023 © LANDKREIS CLOPPENBURG

JUGENDAMT



Schwanger und Bürgergeld

Informationen für Schwangere mit
Bürgergeld-Bezug im Landkreis Cloppenburg



LANDKREIS
CLOPPENBURG
WIRISTHIER.

Art der Leistung	Zeitpunkt der Gewährung	Höhe der Leistung
Mehrbedarf für Schwangere	ab der 13. Schwangerschaftswoche	<ul style="list-style-type: none"> • 17 % der maßgeblichen Regelleistung • Mutterpass vorlegen
Schwangerschaftsbekleidung (einmalige Leistung)	ab der 13. Schwangerschaftswoche	<ul style="list-style-type: none"> • pauschal 230,00 EUR (schriftlich zu beantragen)
Baby-Erstausstattung (einmalige Leistung)	5./6. Schwangerschaftsmonat	<ul style="list-style-type: none"> • pauschal 330,00 EUR (schriftlich zu beantragen) • Beihilfe für die Baby-Erstausstattung der Wohnung (schriftlich zu beantragen) - bis zu 200,00 EUR für Kinderbett inkl. Matraze, Regal bzw. Schrank
Mehrbedarf für Alleinerziehende	nach der Geburt des Kindes	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängig vom Alter und der Anzahl der Kinder

Leistungen vom Jobcenter

Anspruch auf **Bürgergeld** besteht ab dem 15. Lebensjahr, bei Erwerbsfähigkeit, Hilfsbedürftigkeit und bei gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland. Die oben aufgeführten Leistungen können beim **Jobcenter Cloppenburg** und der **Außenstelle Friesoythe** formlos und schriftlich beantragt werden.

Kosten der Unterkunft

Durch die Geburt eines Kindes kann sich ein Bedarf für eine größere Wohnung ergeben. Kosten für einen Umzug können in angemessener Höhe übernommen werden, wenn dieser notwendig ist. **Bitte sprechen Sie vor der Anmietung mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jobcenters.**

Weitere Informationen

Anspruch auf **einmalige Leistungen** können auch Schwangere/Mütter haben, die keine laufenden Leistungen vom Jobcenter erhalten.

Situationen, in denen Sie unter Umständen einen Anspruch haben, sind zum Beispiel bei Schwangerschaft, Umzug, Trennung. Eine Antragstellung ist dafür erforderlich.

Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an das zuständige Jobcenter.

Vorrangige Leistungen wie Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, Elterngeld und Kindergeld werden als Einkommen im Bürgergeld angerechnet.

Diese Leistungen müssen beantragt und in Anspruch genommen werden!

Leistungen anderer Stellen

Bundesstiftung „Mutter und Kind“

Diese Stiftung bietet einmalige finanzielle Unterstützung bei geringem Einkommen. Den Antrag stellen Sie bitte rechtzeitig vor der Geburt Ihres Kindes bei einer Schwangerschaftsberatungsstelle.

Jugendamt des Landkreises Cloppenburg

Wenn Sie alleinerziehend sind und keinen Unterhalt für Ihr Kind bekommen, haben Sie evtl. Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Wenden Sie sich bei Bedarf an das Jugendamt des Landkreises Cloppenburg, Telefon: 04471/15-0. Dort erhalten Sie auch Informationen und Beratung zu Sorgerechtsfragen und Umgangskontakten.

Krankenkasse/ Mutterschaftsgeld

Wenn Sie vor der Geburt Ihres Kindes sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren, beantragen Sie bitte rechtzeitig Mutterschaftsgeld bei der Krankenkasse. Es wird 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung gezahlt. Familienversicherte Frauen haben ggf. Anspruch auf 210,00 EUR Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt.

Zuschuss für Verhütungsmittel

Der Landkreis Cloppenburg bezuschusst ärztlich verordnete Verhütungsmittel und Sterilisationen für Frauen und Männer unter bestimmten Voraussetzungen. Bitte wenden Sie sich an die Schwangerenberatungsstellen.